

# RS Vwgh 1989/9/29 88/18/0308

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

B-VG Art18 Abs2;  
B-VG Art8;  
StVO 1960 §43 Abs1;  
StVO 1960 §52 lita Z10a;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis VS 1989/06/14 87/03/0047 2

## Stammrechtssatz

Daß der Verordnungsgeber Gebote oder Verbote in Sätzen zu formulieren habe, ist aus dem Begriff der Verordnung als einer generellen Rechtsvorschrift der Verwaltung nicht abzuleiten. Davon abgesehen ist zwar der Verordnungsgeber nach Art 8 B-VG verpflichtet, sich - unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte - der deutschen Sprache zu bedienen. Aus dieser fassungsvorschrift ist jedoch ebensowenig wie etwa aus der StVO ein Hindernis dafür abzuleiten, daß der Verordnungsgeber den normativen Inhalt von geschwindigkeitsbeschränkenden Verordnungen mit anderen als sprachlichen Mitteln zum Ausdruck bringt. Ein behördlicher Willensakt, der sich auf die in einem Verkehrszeichenplan enthaltenen Zeichen bezieht, deren allgemeine Verständlichkeit, abgestellt auf den normativen Gehalt, sich im Zusammenhang mit der auf diesem Plan aufscheinenden Legende ergibt, widerspricht weder dem Verordnungsbegriff, noch etwa dem Art 8 B-VG oder einer Regelung der StVO.

## Schlagworte

Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180308.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)